

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und  
die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts)  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. August 2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und  
die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts)  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 28. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 35 vom 29. August 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 38 vom 20. September 2019), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

### „Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

§ 1a Corona-Epidemie

#### Abschnitt 2 Studiengangmodelle, Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Studiengangmodelle

§ 3 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 4 Akademische Grade

§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Studienplan und Unterrichts-/Prüfungssprache

#### Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

#### Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

#### Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und fristen

§ 11 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 12 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

§ 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

§ 17 Klausurarbeiten

§ 18 Multiple-Choice-Verfahren

§ 19 Mündliche Prüfungen

§ 20 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte und Portfolios

#### Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

#### Abschnitt 7 Masterarbeit

§ 23 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

#### Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 25 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 27 Schutzvorschriften

## Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Urkunde
- § 31 Diploma Supplement
- § 32 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

## Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 33a Übergangsregelungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlage 1 Bachelor: Studiengangmodelle und Kombinationsmöglichkeiten**

- 1 Studiengangmodelle (Bachelor) der Philosophischen Fakultät
- 2 Fächerkombinationsmöglichkeiten im Bachelorstudium

## **Anlage 2 Bachelor: Studienfachspezifische Bestimmungen**

### Abschnitt A Studienfachspezifische Bestimmungen für die Fächer im Ein-Fach-Modell

- 1 Deutsch-Französische Studien (Ein-Fach-Modell)
- 2 Deutsch-Italienische Studien (Ein-Fach-Modell)

### Abschnitt B Studienfachspezifische Bestimmungen für die Fächer im Zwei-Fach-Modell

- 1 Altamerikanistik und Ethnologie (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 2 Archäologien (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 3 Asiatische und Islamische Kunstgeschichte (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 4 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 5 English Studies (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 6 Französisistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 7 Germanistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 8 Geschichte (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 9 Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 10 Hispanistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 11 Italianistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 12 Komparatistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 13 Kunstgeschichte (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 14 Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 15 Medienwissenschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 16 Mongolistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 17 Musikwissenschaft/Sound Studies (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 18 Philosophie (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 19 Politik und Gesellschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 20 Skandinavistik (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 21 Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 22 Südasienswissenschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 23 Südostasienwissenschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 24 Tibetologie (Fach im Zwei-Fach-Modell)
- 25 Vergleichende Religionswissenschaft (Fach im Zwei-Fach-Modell)

### Abschnitt C Studienfachspezifische Bestimmungen für die Fächer im Kern- und Begleitfach-Modell

- 1 Altamerikanistik und Ethnologie (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 2 Arabisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 3 Archäologien (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 4 Archäologien (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)

- 5 Asienwissenschaften (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 6 Bengalisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 7 Chinesisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 8 English Studies (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 9 English Studies (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 10 Französisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 11 Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 12 Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 13 Geschichte (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 14 Geschichte (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 15 Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 16 Hindi (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 17 Hispanistik (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 18 Indonesisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 19 Italianistik (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 20 Japanisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 21 Keltologie (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 22 Koreanisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 23 Kunstgeschichte (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 24 Kunstgeschichte (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 25 Lateinamerika- und Altamerikastudien (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 26 Mongolisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 27 Persisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 28 Philosophie (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 29 Philosophie (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 30 Politik und Gesellschaft (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 31 Politik und Gesellschaft (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 32 Psychologie (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 33 Romanistik (Kernfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 34 Tibetisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 35 Türkisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)
- 36 Vietnamesisch (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)

### **Anlage 3 Bachelor: Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich)**

**Anlage 4 Bachelor: Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die internationalen Bachelorstudiengänge „Deutsch-Französische-Studien“ und „Deutsch-Italienische-Studien“**

### **Anlage 5 Master: Studienfachspezifische Bestimmungen**

- 1 Anthropology of the Americas
- 2 Applied Linguistics
- 3 Archäologische Wissenschaften
- 4 Asienwissenschaften
- 5 Deutsch-Französische Studien
- 6 Deutsch-Italienische Studien
- 7 English Literatures and Cultures
- 8 Europäische und Asiatische Kunstgeschichte
- 9 German and Comparative Literature
- 10 Germanistik
- 11 Geschichte
- 12 Interreligiöse Studien – Philosophie der Religionen

- 13 Komparatistik
- 14 Kulturstudien zu Lateinamerika/Estudios culturales de América Latina
- 15 Kunstgeschichte
- 16 Linguistik
- 17 Medienwissenschaft
- 18 Mittelalterstudien
- 19 Musik- und Klangkulturen der Moderne
- 20 North American Studies
- 21 Philosophie
- 22 Politikwissenschaft
- 23 Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns
- 24 Renaissance-Studien
- 25 Romanistik
- 26 Skandinavistik
- 27 Soziologie
- 28 Spanische Kultur und europäische Identität
- 29 Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie
- 30 Transnational European and East Asian Culture and History (TEACH)

#### **Anlage 6 Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen“**

#### **2. § 1 wird wie folgt geändert:**

##### a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b. Masterstudiengang:
- North American Studies“

##### b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Studierende, die das Studium in dem Masterstudiengang der Gruppe 6 ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.“

##### c) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Studierende, die das Studium in dem Masterstudiengang der Gruppe 6 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach der MPO PhilF 2013. Prüfungen gemäß MPO PhilF 2013 können in dem Masterstudiengang der Gruppe 6 noch bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach MPO PhilF 2013 bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.“

#### **3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:**

#### **„§ 1a Corona-Epidemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen

die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern die studienfachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 aber nach Ablegen aller gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen eröffnet, wenn die Eignung für den gewählten Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst

dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 5 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf den gewählten Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelor(teil)studiengangs und eine Studierende oder ein Studierender eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes der 16 Mitglieder – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen



Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 9 bzw. § 28 Abs. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
  - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2,
  - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 26 Abs. 3 vorliegt,
  - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 33 sowie
  - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie oder er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen oder vorherigen Semester Lehraufgaben wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.“

## 8. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium nach spätestens vier Wochen und im Masterstudium nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 28 Abs. 2 verfahren. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

## b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.“

## 9. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15  
Nachteilsausgleich**

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

## 10. § 16 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige

Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls im fachgebundenen Wahlpflichtbereich hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen innerhalb eines Studiengangs bzw. bei Kombinationsbachelorstudiengängen innerhalb eines Teilstudiengangs führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Die studienfachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 und 2 vorsehen.“

**11.** § 18 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.“

**12.** § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Kollegialprüfungen die Prüferinnen oder Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.“

**13.** § 21 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 108 LP erworben hat und sie oder er die im jeweiligen Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“

**14. § 23 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 LP erworben hat und sie oder er die im jeweiligen Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.“

**15. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

**16. Dem § 33a wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Für bis zum 30. September 2020 nach dieser Prüfungsordnung begonnene und noch nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Modulen,

- die nach dieser Prüfungsordnung in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung nicht mehr angeboten werden,
- bei denen eine Prüfung durch die ab dem 1. Oktober 2020 geltende Fassung dieser Prüfungsordnung durch mehrere Teilprüfungen ersetzt wird bzw. umgekehrt, oder
- bei denen sich die Prüfungsform durch die ab dem 1. Oktober 2020 geltende Fassung dieser Prüfungsordnung ändert,

gilt: Der Prüfungsausschuss regelt das Nähere zur Wiederholung der Prüfungen und gibt dies gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.“

**17.** Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**18.** Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**19.** Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2020  
sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2020.

Bonn, den 28. August 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

## 20 North American Studies

### 20.1 Fachspezifische Bestimmungen

#### 20.1.1 Zu § 5 (Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Studienplan und Unterrichts-/Prüfungssprache)

- a) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- b) Der Masterstudiengang „North American Studies“ kann sowohl zum Winter- als auch Sommersemester aufgenommen werden.

#### 20.1.2 Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

- a) Der Masterstudiengang „North American Studies“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang erworben haben.
- b) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder die Bachelorarbeit mit einer Note von mindestens 2,0 (bzw. dem länderspezifischen Äquivalent) abgeschlossen worden sein.
- c) Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „North American Studies“ müssen durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, dass in mindestens einem der folgenden Bereiche Module mit Nordamerika-Bezug im Umfang von 18 LP absolviert wurden: Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft, Neuere und Neueste Geschichte, Postcolonial Studies, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Sprachwissenschaften.
- d) Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen (durch anerkannte Sprachtests (z. B. TOEFL, IELTS) oder äquivalenten Nachweis). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Anglistik/Amerikanistik oder in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang erworben hat.
- e) Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst im Semester der Bewerbung für einen Masterstudienplatz erwerben, müssen mit der Bewerbung den Nachweis über die Anmeldung ihrer Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit sowie das Erreichen von mindestens 132 LP
  - mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,3 (bzw. dem länderspezifischen Äquivalent) oder
  - mit einer Note der Bachelorarbeit von mindestens 2,0 (bzw. dem länderspezifischen Äquivalent) einreichen.
- f) Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei der Einschreibung reicht bereits DSH-1-Niveau.

#### 20.1.3 Empfehlungen

Empfohlen werden Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (vorzugweise Französisch oder Spanisch) im Umfang von mindestens drei schulischen Lernjahren oder von entsprechenden aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (GeR-Niveau A2).

## 20.2 Modulplan für das Fach North American Studies

### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

**Pflichtbereich (50 LP)**

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
556105800	Literature and Theory	1/1.-2.	V, Ü, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Zentrale Aspekte der Literatur-, Kultur- und Ideengeschichte Nordamerikas; Diskussionen ästhetischer Traditionslinien vom Puritanismus zur Postmoderne; methodologische Perspektiven und relevante theoretische Modelle und Theoriedebatten in den Nordamerikastudien</p> <p><b>Ziel:</b> Einübung von Lesemethoden literarischer Praktiken unter Berücksichtigung relevanter methodologischer Ansätze und Theoriedebatten, Erarbeitung breiter Kenntnisse der Literaturgeschichte Nordamerikas; Verständnis relevanter Theorien und Methoden; Befähigung zur Analyse von Formen, Effekten und Funktionen literarischer Praktiken</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10



Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
556105900	Processes and Practices of Popular Culture	1/1.-2.	V, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Praktiken und Prozesse populärkultureller Phänomene in den USA und Kanada und ihre globale Bedeutung; medienanalytische Verfahren sowie Theorien und Methoden der Populärkultur; ästhetische und ideologiekritische Ansätze; Medientechnologien und ihre kulturellen Funktionen im Wandel; Ökonomie der Popkultur - Exemplarische Anwendung der vermittelten Verfahren, Theorien und Methoden auf populärkulturelle Phänomene und Praktiken</p> <p><b>Ziel:</b> Entwicklung der Fähigkeit, kulturelle Praktiken verschiedener Medialität zu analysieren und historisch zu verorten; vertiefte Kenntnisse der Geschichte, der kulturellen Funktionen und ästhetischen wie ökonomischen Prozesse populärkultureller Phänomene in den USA und Kanada sowie von Theorien der Populärkultur</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	10
536133400	Transdisciplinary Perspectives	1/2.-3.	S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Selbständige Bearbeitung aktueller transdisziplinärer Forschungsfragen der Nordamerikastudien</p> <p><b>Ziel:</b> Vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen transdisziplinären Forschungsproblemen; Entwicklung und Anwendung der Fähigkeit zum transdisziplinären Arbeiten und Denken; Methodenreflexion; selbständige Entwicklung eigener Forschungsansätze</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
556106000	Research in Dialogue	1/3.	V, S, K	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Portfolio aus vorbereitenden Arbeiten zur Masterarbeit</p> <p><b>Ziel:</b> Einbindung in aktuelle Forschungsfragen und -debatten; Einführung in Forschungstechniken und Vorbereitung auf die Masterarbeit; Diskussion relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden; Erstellung eines Exposés mit Überlegungen zur Planung der Masterarbeit</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Portfolio	10
536133500	Professional and Intercultural Competence	1/1.-4.	P	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Individuelle Ausbildung interkultureller und auf die Berufspraxis ausgerichteter Kompetenzen</p> <p><b>Ziel:</b> Gegenstände nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden, z.B.: Sprachpraktische Übungen; Teilnahme an Exkursionen mit vorbereitenden Seminaren ; Anerkennung von im Ausland absolvierten Seminaren und Praktika; Praktika im Inland bei Unternehmern/Arbeitgebern mit Nordamerikabezug; Vorbereitung und Durchführung interkultureller Veranstaltungen, z.B. Konferenzen, Vorlesungsreihen</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:  Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Keine	10

**Masterarbeit (30 LP)**

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	6 Monate/ 3.-4.	Keine	60 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „North American Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	30

**Profilbereich (Pflichtmodule) (40 LP)**

Es sind 2 von 4 Modulbereichen mit jeweils 2 Modulen zu wählen.

**Profilbereich 1 – Politics and Society (2 Module, insgesamt 20 LP)**

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536133800	Foreign Policy and International Relations	1/1.-2.	V, Ü, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Historische, ideelle, materielle und institutionelle Grundlagen der Außen- und Sicherheitspolitik der USA und Kanada und ihre Analyse, insbesondere im Rahmen der transatlantischen Beziehungen</p> <p><b>Ziel:</b> Überblick über Akteure, Strukturen und Prozesse der nordamerikanischen Außenpolitik; Kenntnisse der Theorien der internationalen Beziehungen; Verständnis der historisch gewachsenen Beziehungen und Interdependenzen zwischen den USA, Kanada, Europa und anderer Weltregionen Einführung in Theorien der internationalen Beziehungen und Interdependenzen zwischen den USA, Kanada, Europa und anderen Weltregionen; für selbstständige Arbeit erforderliche Kenntnisse und Methoden</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536133700	Political Institutions and Domestic Policy	1/1.-2.	V, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Ausgewählte Aspekte der Innenpolitik und der Gesellschaft Nordamerikas; vergleichende Perspektiven auf das politische System, die politische Ideengeschichte und die sozialen Strukturen und Prozesse Nordamerikas</p> <p><b>Ziel:</b> Überblick über Strukturen, Funktionsweise und Einzelelemente der politischen Systeme der USA und Kanadas sowie deren politischer Institutionen und Akteure; Verständnis historischer und aktueller innenpolitischer Prozesse in den USA und Kanada Grundkenntnisse der Politikwissenschaft; Kenntnissen und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis; für selbständige Arbeit erforderliche Kenntnisse und Methoden</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

**Profilbereich 2 – Economics (2 Module, insgesamt 20 LP)**

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536133900	Microeconomics	1/1.-2.	V, Ü, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Konsumententheorie, Nachfrage, Produktionstheorie, Angebot, Markt, vollkommene Konkurrenz, Effizienz, Oligopol und Monopol, Externalitäten, Marktversagen und die Rolle des Staates)</p> <p><b>Ziel:</b> Befähigung zur Beherrschung wirtschaftswissenschaftlicher Grundkonzepte der Mikro- und Makroökonomie Befähigung zum Gebrauch wirtschaftswissenschaftlicher Sprache und Konzepte; Befähigung zum Verständnis und zur Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte; Analysekompetenz; Theorie- und Methodenkompetenz; Quantitatives Denken und Arbeiten</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536134000	Macroeconomics	1/1.-2.	V, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Makroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Bruttoinlandsprodukt, Wachstum, gesamtwirtschaftliche Nachfrage, Fiskal- und Geldpolitik, Inflation, Konjunkturzyklus, Außenhandel und Globalökonomie); ausgewählte Probleme der Makroökonomie im nordamerikanischen Kontext</p> <p><b>Ziel:</b> Befähigung zur Beherrschung wirtschaftswissenschaftlicher Grundkonzepte der Makroökonomie; Befähigung zum Gebrauch wirtschaftswissenschaftlicher Sprache und Konzepte; Befähigung zum Verständnis und zur Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte; Analysekompetenz; Theorie- und Methodenkompetenz; Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Urteilsvermögen</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

**Profilbereich 3 – History and Society (2 Module, insgesamt 20 LP)**

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536134100	Issues in North American History	1/1.-2.	V, Ü, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Aspekte der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas mit Fokus auf politischer Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geistes- und Geschlechtergeschichte der USA und Kanadas</p> <p><b>Ziel:</b> Erarbeitung breiter Kenntnisse der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas; Kenntnisse und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis sowie über historisch gewachsene Beziehungen und Interdependenzen</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
536134200	Approaches to North American History	1/1.-2.	V, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Relevante historiografische Theorien und Methoden; Anwendung verschiedener historischer Methoden der Quellenkunde, der Quellenauswahl und Interpretation sowie von Methodologien und Theoriedebatten innerhalb der Geschichtswissenschaft</p> <p><b>Ziel:</b> Forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt auf kulturwissenschaftlichen Theoriemodellen der Geschichtswissenschaft Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten sowie der interkulturellen Kompetenz durch Vergleich mit der Geschichte Europas</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10



**Profilbereich 4 – Postcolonial Studies (2 Module, insgesamt 20 LP)**

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
536134300	Postcolonial History	1/1.-2.	V, Ü, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Koloniale und postkoloniale Geschichte in Bezug auf die USA, Kanada und die Karibik (mit Ausgriffen nach Mittel- und Südamerika); Theorien und Methoden der Postcolonial Studies; Entwicklung der Postcolonial Studies als Wissensfeld</p> <p><b>Ziel:</b> Erarbeitung breiter Kenntnisse der Postcolonial Studies; forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Postcolonial Studies in Bezug auf Kultur- und Geschichtswissenschaften</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
536134400	Postcolonial Literature	1/1.-2.	V, S	Keine	<p><b>Inhalt:</b> Breite Kenntnisse der Postcolonial Studies in Bezug auf Literaturwissenschaft; forschungsnahes Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit literaturwissenschaftlichen Methoden der Postcolonial Studies</p> <p><b>Ziel:</b> Erarbeitung breiter Kenntnisse der kolonialen und postkolonialen Literatur in Bezug auf die USA, Kanada und die Karibik (mit Ausgriffen nach Mittel- und Südamerika) und Theorien der Postcolonial Studies; Erarbeitung breiter Kenntnisse der Postcolonial Studies in Bezug auf literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10